



Land Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 29. August 2019

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

der Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland vom 27. November 2018

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2020 –
abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Rheinland-Pfalz, Münsterplatz 2 – 6, 55116 Mainz, sowie Landesbezirk Saarland, St. Johanner Straße 49, 66111 Saarbrücken

mit Wirkung vom 1. Januar 2019, jedoch für § 4 Abschnitt II Nummer 4, Abschnitt III Nummer 8, § 15 mit Wirkung vom 1. Mai 2019,

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für den Bereich von Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

Die §§ 2, 3, 4 Abschnitt IV und die §§ 6 bis 14 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

Soweit Bestimmungen des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Durch den Tarifvertrag werden nur solche Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen erfasst, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebes oder selbstständigen Betriebsteiles unterliegen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 29. August 2019
624-71 816-3

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz

Sabine Bätzing-Lichtenthäler



**Rechtsnormen
des Tarifvertrags
vom 27. November 2018
für Sicherheitsdienstleistungen in den Bundesländern
Rheinland-Pfalz und Saarland**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland;
2. fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.
3. persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

(Die §§ 2 und 3 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

§ 4

Entgelte

	Die Stundengrundentgelte betragen	ab 01.01.2019 €/Stunde	ab 01.04.2019 €/Stunde	ab 01.01.2020 €/Stunde
I.	Interventionsdienst/Revierdienst			
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst	10,50	10,50	11,03
2.	Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen	10,70	10,70	11,45
II.	Objektschutzdienst			
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst	10,00	10,00	10,60
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, der auf Forderung des Auftraggebers eine IHK-Prüfung zur IHK-Geprüften Werkschutzfachkraft bzw. Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft erfolgreich abgelegt haben muss und als solche eingesetzt wird	12,00	12,00	13,00
3.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die auf Forderung des Auftraggebers eine Prüfung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit erfolgreich abgelegt haben muss und als solche eingesetzt wird	12,00	12,00	13,00
4.	Sicherheitsmitarbeiter zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften	10,00	11,00	12,00
III.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen			
1.	Sicherheitsmitarbeiter in Objekten der Bundeswehr	12,10	12,10	13,10
2.	Sicherheitsmitarbeiter in Objekten der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell	13,10	13,10	14,10
3.	Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr pauschal pro 12-Stunden-Schicht		17,50	
4.	Beschäftigte, die nach den Richtlinien der Bundeswehr als Diensthundeführer geprüft sind, erhalten, sofern sie innerhalb der Schicht einen Diensthund führen, a) für eine Schichtdauer bis zu 12 Stunden pauschal b) für eine Schichtdauer von mehr als 12 Stunden pauschal		12,- pro Schicht 18,- pro Schicht.	
5.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Objekten der nicht-deutschen NATO-Streitkräfte ohne Dienstwaffe und	10,30	10,30	10,61
	Sicherheitsmitarbeiter an militärischen Flughäfen der nicht-deutschen NATO-Streitkräfte	10,30	10,30	10,61



	Die Stundengrundentgelte betragen	ab 01.01.2019 €/Stunde	ab 01.04.2019 €/Stunde	ab 01.01.2020 €/Stunde
6.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Objekten der nicht-deutschen NATO-Streitkräfte mit Dienstwaffe	11,68	11,68	12,60
7.	Soweit von der Bundeswehr, den US-Streitkräften oder anderen nichtdeutschen NATO-Streitkräften der Einsatz von Wachführungen verlangt wird, erhalten die diese Funktion ausübenden Mitarbeiter eine Funktionszulage in Höhe von Dies gilt nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr.	1,- je Arbeitsstunde		
8.	Senior Guard in militärischen Anlagen der US-Streitkräfte	3,25 pro Schicht		

(Abschnitt IV ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

		ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
V	Ausbildungsvergütung		
	I. Ausbildung		
	1. Ausbildungsjahr	625,00 €	675,00 €
	2. Ausbildungsjahr	700,00 €	750,00 €
	3. Ausbildungsjahr	775,00 €	825,00 €
	II. Fachkraft für Schutz und Sicherheit		
	1. Ausbildungsjahr	625,00 €	675,00 €
	2. Ausbildungsjahr	700,00 €	750,00 €
	3. Ausbildungsjahr	775,00 €	825,00 €
	III. Servicekraft für Schutz und Sicherheit		
	1. Ausbildungsjahr	625,00 €	675,00 €
	2. Ausbildungsjahr	700,00 €	750,00 €

§ 5

Sonn-, Feiertags- und Mehrarbeitszuschläge

- Für die Arbeit an Sonntagen ist ein Zuschlag von 25 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen. Als Sonntagsarbeit gilt Arbeit in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag ist ein Zuschlag von 100 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen. Dies gilt auch, sofern ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag fällt.
- Für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr wird ein Nachtarbeitszuschlag von 10 % zum Stundengrundentgelt gezahlt.
- Übersteigt die monatliche Arbeitszeit die in § 6 Nummer 1.4 des Mantelrahmentarifvertrags vom 30. August 2011 für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland jeweils bezifferte monatliche Regelarbeitszeit, ist ein Zuschlag von 25 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen.
- In Fällen, in denen mehrere Zuschläge zusammenfallen, ist jeweils nur der höchste Zuschlag zu gewähren.
Dies gilt nicht für den Nachtarbeits- und Mehrarbeitszuschlag. Diese sind neben den anderen Zuschlägen zu zahlen.

(Die §§ 6 bis 14 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

§ 15

Ausschlussfristen

- Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.



2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
 3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.
-